

Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Untere Ochtum (Lemwerder)“

Synopse zur Darstellung der Abwägung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbandsbeteiligung sowie Öffentlichkeitsbeteiligung) vom 22.03.2019 – 23.04.2019

Hinweis:

Die folgende synoptische Darstellung enthält eine zusammenfassende Auflistung der wesentlichen Punkte und Argumente, die in den Stellungnahmen übermittelt wurden. Soweit möglich und sinnvoll erfolgte eine wortgetreue Übernahme. Dies gilt sinngemäß auch für die dargestellte Abwägung. Gleichwohl wurden alle für dieses Verfahren relevanten Aussagen – auch wenn sie nicht explizit aufgelistet sein sollten – in den Gesamtprozess der Abwägung einbezogen.

Die Angaben zu den einzelnen §§, Absätzen und Nummern beziehen sich auf den Entwurf der Verordnung in der Fassung, die im Rahmen des formellen Verfahrens nach § 14 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz ausgelegt und den Trägern öffentlicher Belange zugänglich gemacht wurde.

Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Untere Ochtum (Lemwerder)“		
Abwägung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
Nr.	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag *
1	I. Oldenburgischer Deichband	
	Damit die ordnungsgemäße Unterhaltung der Deiche (Küstenschutz) durch den I. Oldenburgischen Deichband jederzeit gewährleistet ist, notfalls auch vom Wasser aus, sind entsprechende Befreiungen in die Verordnung aufzunehmen.	<i>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen. Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung genießen vorhandene, zulässige Einrichtungen und Anlagen sowie ihre ordnungsgemäße Nutzung einschließlich der Unterhaltung Bestandsschutz.</i>
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
	Keine Einwände	–
3	Tennet	
	Keine Einwände	–
4	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	
	NLWKN Geschäftsbereich III - Gewässerbewirtschaftung und Flussgebietsmanagement, Betriebsstelle Brake-Oldenburg	
	Der räumliche Zuschnitt des geplanten LSG entspricht offenbar im Wesentlichen dem räumlichen Zuschnitt des zu sichernden Teilbereichs von FFH-Gebiet 250. Insbesondere mit Blick auf die Festlegungen des § 2 - Schutzzweck - ist kritisch zu hinterfragen, ob die dort aufgeführten naturschutzfachlichen Zielsetzungen (z.B. naturnahe Uferstrukturen, wasserbegleitende Uferstauden- und Röhrichbestände) auf der gemäß Übersichtskarte zur Verfügung stehenden Fläche sowie gemäß der unter § 1 – Landschaftsschutzgebiet - beschriebenen Gebietsabgrenzung realistisch erreichbar sind. Demnach umfasst das geplante LSG die Ochtum zwischen Mündungsbereich in die Weser und Kreisgrenze Landkreis Wesermarsch lediglich bis zur ‚Gewässeroberkante‘ und sieht keinerlei Entwicklungskorridor für das Gewässer vor. (Hinweis: Der Begriff ‚Gewässeroberkante‘ ist nicht eindeutig definiert. Gemeint ist vermutlich bis zur Böschungsschulter (OK-Böschung)). Aus dem fehlenden Entwicklungskorridor und der naturfernen Ausbausituation resultieren stark eingeschränkte Optionen für fachgerechte Maßnahmenumsetzungen. Es empfiehlt sich daher auch mit Blick auf die gemäß Art. 6 Abs. 1 FFH-RL aufzustellenden und unter § 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen angesprochenen	<i>Die Anregung wurde berücksichtigt.</i>

Managementpläne Natura 2000 eine erneute Prüfung des Gebietszuschnitts des geplanten LSG vor dem Hintergrund der im Vorentwurf der Verordnung formulierten naturschutzfachlichen Ziele bzw. die Prüfung weiterer Optionen zur Akquirierung zusätzlicher Fläche für die Umsetzung geeigneter Maßnahmen.	
Das Land Niedersachsen hat ausgehend von den vorhandenen Wiederbesiedlungspotenzialen und vom Ausbreitungsvermögen der fließgewässertypischen Arten Gewässerabschnitte identifiziert, die vorrangig durch Maßnahmen der naturnahen Gewässergestaltung im Sinne der Erreichung des guten ökologischen Potenzials zu bearbeiten sind. Für diese sog. Prioritätsgewässer hat der NLWKN Wasserkörperdatenblätter erstellt, die als Basis für die weitere detaillierte Planung und Umsetzung fachgerechter Maßnahmen dienen sollen. Die Wasserkörperdatenblätter sollten als fachliche Grundlage bei der Erstellung des Managementplans für das FFH-Gebiet 250 berücksichtigt werden.	<i>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen.</i>
NLWKN Geschäftsbereich I - Betrieb und Unterhaltung landeseigener Anlagen und Gewässer, Betriebsstelle Brake-Oldenburg	
<i>Zu § 4 Abs. 1 Nr.8 Freistellungen (Verordnung)</i> Bitte um Ergänzung des Satzes um „sowie die Erhaltung der Schiffbarkeit im wesenheitigen Durchstich,“	<i>Die Anregung wurde berücksichtigt.</i>
NLWKN Geschäftsbereich IV – Regionaler Naturschutz, Betriebsstelle Brake-Oldenburg	
Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte die Abgrenzung des LSG das gesamte Deichvorland einbeziehen, um die im Schutzzweck des § 2 der LSG – VO (Entwurf) enthaltenen Ziele erreichen zu können. Durch die ausschließliche Sicherung des Wasserkörpers lassen sich keine „naturnahen Ufer- und Gewässerstrukturen sowie wasserbegleitende Uferstauden- und Röhrichtbestände erhalten oder entwickeln“.	<i>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen.</i>
<i>Zu § 2 (Verordnung)</i> Im Verordnungsentwurf fehlt eine Beschreibung des Gebietscharakters (vgl. § 26 Abs. 2 BNatSchG).	<i>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen.</i>
<i>Zu § 2 Abs. 3 Nr. 2 (Verordnung)</i> Es wird empfohlen die korrekte vereinfachte Bezeichnung für den LRT 6430 zu verwenden (Feuchte Hochstaudenfluren) anstatt der Bezeichnung „Röhrichten und Hochstaudenfluren“.	<i>Die Anregung wurde berücksichtigt.</i>
<i>Zu S.2 – Meldung des FFH-Gebietes (Begründung)</i>	<i>Die Anregung wurde berücksichtigt.</i>

Es wird empfohlen anstatt „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ die vereinfachten Namen einzufügen; die identische Formulierung wird auf S. 5 verwendet.	
<i>Zu S.2 – Meldung des FFH-Gebietes (Begründung)</i> Unvollständiger Formulierung nach „Signifikant und damit Schutzziel nach Maßgabe der Meldung (...)“	<i>Die Anregung wurde berücksichtigt.</i>
<i>Zu S.2 – Meldung des FFH-Gebietes (Begründung)</i> Schwimmblattgesellschaften sind kein eigener LRT.	<i>Die Anregung wurde berücksichtigt.</i>
<i>Zu S.2 – Meldung des FFH-Gebietes (Begründung)</i> „...sowie der Steinbeißer (Cobitis taenia) als Fischotter (Lutra lutra) und der Bitterling als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie...“ Es wird angemerkt, dass die Formulierung unvollständig ist und angemerkt, dass die Neunaugen „Neunaugen“ als Arten des Anhangs II nicht aufgeführt wurden.	<i>Die Anregung wurde berücksichtigt.</i>
<i>Zu S.3 – Meldung des FFH-Gebietes (Begründung)</i> „Der überwiegende Teil des FFH-Gebietes 250 liegt im Landkreis Diepholz, der kreisfreien Stadt Delmenhorst sowie dem Land Bremen.“ Es wird angemerkt, dass ein Teil des FFH-Gebiets 250 nicht in Bremen liegt. Wenn dort ein FFH-Gebiet angrenzen sollte, würde es unter einer eigenen Bezeichnung geführt werden.	<i>Die Anregung wurde berücksichtigt.</i>
<i>Zu S. 4 – 3.1 Gebietsbeschreibung (Begründung)</i> Die Formulierung des Satzes „Die Ufer der Ochtum durch Steinschüttungen und Abpflasterungen befestigt.“ ist unvollständig.	<i>Die Anregung wurde berücksichtigt.</i>
<i>Zu S. 5 – 4.3 Besonderer Schutzzweck im FFH-Gebiet (Begründung)</i> „Der Wert dieses FFH-Gebietes für den Erhalt der Arten in <u>Deutschland</u> insgesamt ist mit „mittel (signifikant)“ bewertet, (...)“ Im Rahmen der FFH-RL geht es um die Arten in der biogeographischen Region. Der Begriff "signifikant" ist eher mit "bedeutsam für das Gebiet" gleichzusetzen. Eine Bewertung im Sinn von "gut oder schlecht" ist damit nicht verbunden.	<i>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen.</i>
<i>Zu S. 5 – 4.3 Besonderer Schutzzweck im FFH-Gebiet (Begründung)</i> Die Formulierung des Satzes „Alle Vorhaben, die Durchgängigkeit oder Passierbarkeit dieses Abschnitts für die beiden Arten beeinträchtigen können, sind daher auszuschließen.“ ist unvollständig.	<i>Die Anregung wurde berücksichtigt.</i>
<i>Zu S. 9 – 6. Freistellungen, § 4 Abs.2 (Begründung)</i>	<i>Die Anregung wurde berücksichtigt.</i>

	<p>„§ 4 Abs. 2 – FFH-Verträglichkeitsprüfung bei erheblichen Beeinträchtigungen“ Diese Erläuterung sollte in § 4 Abs.1 im Vorspann zur Klarstellung genannt werden.</p>	
<p>5</p>	<p>Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.; Sportfischerverband e.V.</p>	
	<p><i>Zu § 4 Abs. 1 Nr. 4 (Verordnung)</i> Im Bundesnaturschutzgesetz Kapitel 5 (§ 37 bzw. 40) wird auf die Sonderstellung des Fischereirechts als lex specialis verwiesen. Eine Regelungsbefugnis in Form eines Zustimmungsvorbehalts bzw. Besatzverbotes seitens der Naturschutzbehörde zur Hege oder Besatzmaßnahmen in einem dem Fischereigesetz unterliegenden Gewässer, kann daraus nicht abgeleitet werden. Darüber hinaus werden bereits innerhalb des Niedersächsischen Fischereigesetzes naturschutzrelevante Bezüge hergestellt.</p>	<p><i>Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen. Der Verordnungsentwurf enthält keine Zustimmungsvorbehalte oder Besatzverbote. Lediglich eine kurze Information am Jahresende zu den erfolgten Besatzmaßnahmen wird zu Dokumentationszwecken im Sinne der Amtshilfe gewünscht, um so einen Überblick als für die Einhaltung der Entwicklungsziele des Schutzgebietes zuständige Behörde (Untere Naturschutzbehörde) zu erhalten. Gemäß Anlage zu § 12 Abs. 3 der BiFischO ist unter anderem das Aussetzen von Flussneunauge, Meerneunauge und Lachs genehmigungsfrei. Da der Aufbau einer autochtonen, sich selbst reproduzierenden Population von Fluss- und Meerneunauge eines der Schutzzwecke im FFH-Gebiet ist, ist es zur Beurteilung des Erhaltungszustandes des Bitterlings unabdingbar, Kenntnis darüber zu erhalten, ob diese Art durch Besatz gestützt wird. Gleiches ist von erheblicher Bedeutung für die Beurteilung der Populationsdynamik von Schlammpeitzger und Steinbeißer als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Einwendungen des vor Ort betroffenen Sportfischereiverein Brake liegen nicht vor.</i></p>
	<p>Im Rahmen der Hege sowie zu Monitoringmaßnahmen ist die Durchführung der Elektrofischerei zwingend erforderlich. Da diese Untersuchungen bei dem vorliegenden Gewässer nur vom Boot aus durchgeführt werden können, ist die Verwendung eines motorbetriebenen Bootes auch aus Sicherheitsgründen erforderlich. Es wird um die generelle Freistellung zum Befahren des Gewässers gebeten.</p>	<p><i>Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 g) ist das Betreten und Befahren des Landschaftsschutzgebietes sowie die Durchführung von Maßnahmen der Jagd- und Fischereiberechtigten sowie Hegeverpflichteten und die Bestellten der Jagd und Fischereiaufsicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd oder Fischerei einschließlich der Hege unter größtmöglicher Schonung der natürlichen</i></p>

		<i>Lebensgemeinschaften im und am Gewässer sowie an seinen Ufern freigestellt.</i>
6	Fachdienst 63 – Bauaufsicht – Landkreis Wesermarsch	
	Das o. g. Plangebiet grenzt an denkmalgeschützte archäologische Bau- und Bodendenkmale wie historische Deiche (Altenesch FStNr. 36 und Altenesch FStNr. 35) und die ehemalige Burg Weyhausen (Altenesch FStNr. 27). Das Gut Weyhausen ist ein Einzeldenkmal gem. 3.2 NDSchG. Geschützt sind nicht nur die Deichkörper und das Baudenkmal selbst, sondern auch dessen Umgebung (§ 8 NDSchG). Sämtliche Erdarbeiten im Bereich der archäologischen Bau- und Bodendenkmale bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.	<i>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen.</i>
	Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.	<i>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen.</i>
7	Ochtumverband (Wasser und Bodenverband)	
	<i>Zu § 3 Abs. 1 Nr. 3 Verbote (Verordnung)</i> Die Gewässerunterhaltung ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde verboten, sofern nicht ein abgestimmter Unterhaltungsplan vorliegt. Diese Maßgabe darf nicht unter dem Passus Verbote geführt werden, da die Gewässerunterhaltung der Ochtum als hoheitliche Aufgabe wahrgenommen wird (vom Ochtumverband und NLWKN) und nach der allgemeinen Rechtsauffassung somit nicht verboten werden kann.	<i>Die Anregung wurde berücksichtigt. § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung wurde gestrichen und der Textvorschlag unter § 4 Abs. 1 Nr. 10 ergänzt.</i>

<p>Es wird angeregt § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung zu streichen und unter § 4 folgende Freistellung zu ergänzen:</p> <p><i>„Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß § 3 freigestellt. Erforderliche Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung sowie der Unterhaltung und Instandsetzung an den dem Hochwasserschutz dienenden Anlagen (z.B. Deiche mit Nebenanlagen, Siele, Stauanlagen, Flutbauwerke) gelten als freigestellt, wenn diese im Einvernehmen zwischen dem zuständigen Unterhaltungspflichtigen (z.B. Unterhaltungsverband) und der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn abgestimmt worden sind. Diese Abstimmung kann auch durch einen Unterhaltungsplan erfolgen. Sofern es sich um eine gegenwärtige Gefahr handelt, ist die Einholung einer vorherigen Zustimmung nicht erforderlich, die Naturschutzbehörde ist in diesem Fall unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.“</i></p>	
<p>Zu § 7 Abs. 1 Nr. 2 (Verordnung)</p> <p>Die Formulierung „zu dulden“ wird als nicht gelungen und nicht zielführend erachtet. Das mögliche Aufstellen von Schildern im Gewässernahbereich ist mit dem Ochtumverband als zuständiger Unterhaltungsverband einvernehmlich abzustimmen. Auf die §§ 5, 6 der Verbandssatzung des Ochtumverbandes wird verwiesen. Das nicht satzungskonforme und nicht abgestimmte Aufstellen von Schildern ist folglich zu vermeiden und kann seitens des Verbandes sanktioniert werden.</p>	<p><i>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p>Zu § 7 Abs. 2 (Verordnung)</p> <p>Unter § 7 Abs. 2 sind zu „duldende“ Entwicklungsmaßnahmen – insbesondere am Gewässer – angeführt. Da die Gewässerunterhaltung und der Hochwasserschutz hoheitliche Aufgaben sind, kann die Umsetzung der Entwicklungsmaßnahmen nur in Abstimmung mit den zuständigen Unterhaltungspflichtigen (Ochtumverband und NLWKN) bzw. der zuständigen Gemeinde erfolgen. Eine Duldung für nicht angepasste Maßnahmen oder dem Hochwasserschutz zu Wider laufende Maßnahmen können vom Ochtumverband nicht toleriert werden. Um entsprechende textliche Anpassung wird gebeten.</p>	<p><i>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen. Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen bzw. Managementpläne oder dergleichen, werden im Vorfeld mit den entsprechenden Flächeneigentümern und -nutzern abgestimmt. Eine Berücksichtigung anderer hoheitlicher Belange wie der Gewässerunterhaltung ist bei der Planung obligatorisch.</i></p>

8	Gemeinde Lemwerder	
Es darf nicht zu Einschränkungen der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 1-20 „Wassersport Ochtum“ und Nr. 1-30 „Gewerbegebiet Ochtumsand“ der Gemeinde Lemwerder führen.	<i>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen.</i>	
Es darf nicht zu unverhältnismäßigen Einschränkungen der ortsansässigen Vereine und des Gewerbebetriebes Troschke kommen.	<i>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen.</i>	
<p>Der „Hafen Ochtum“ als bauliche Anlage der Gemeinde ist von der Ausweisung in seiner Wasserfläche berührt. Die Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie entsprechende Arbeiten zur Erhaltung der Schiffbarkeit / Sicherstellung des Liegeplatzes dürfen durch die Ausweisung als LSG nicht eingeschränkt werden. Entsprechende Arbeiten zur Erhaltung der Schiffbarkeit / Sicherstellung des Liegeplatzes, in Form von z.B. Spundwandlerneuerungen bzw. Betrieb und lfd. Unterhaltung und Sedimententnahmen, dürfen nicht eingeschränkt werden. Gleiches gilt für die Unterhaltung der Sportbootschleuse und Steganlagen im Bereich des Übergangs zum Altarm der Ochtum.</p> <p>Vorschlag: Unter § 4 Abs. 1 (Freistellungen) entsprechenden Passus einfügen, ähnlich wie § 4 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8.</p>	<p><i>Vorhandene, zulässige Einrichtungen und Anlagen sowie ihre ordnungsgemäße Nutzung einschließlich der Unterhaltung genießen gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung Bestandsschutz.</i></p> <p><i>Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung ist die Instandsetzung und lagegleiche Erneuerung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Leitungen unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzwecks gemäß § 2 dieser Verordnung nach vorheriger schriftlicher Anzeige mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der Naturschutzbehörde freigestellt, es sei denn es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.</i></p> <p><i>Die Erhaltung der Schiffbarkeit im Bereich der Ochtum ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9 der Verordnung von den Verboten der Verordnung freigestellt sofern in diesem Zusammenhang Sedimententnahmen oder -umlagerungen erforderlich sind, ist die vorherige Anzeige 14 Tage vor Beginn der Maßnahme bei der Naturschutzbehörde erforderlich; es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.</i></p> <p><i>Die Erforderlichkeit für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. einer FFH-</i></p>	

		<i>Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG zum Beispiel im Zuge z.B. von Betriebserweiterungen ergibt sich aus den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).</i>
9	Referat 61 – Untere Landesplanung - Landkreis Wesermarsch	
	Keine Einwände	–
10	Bremischer Deichverband am linken Weserufer	
	<i>Zu § 4 Freistellungen (Verordnung)</i> Die ordnungsgemäße Deich- und Gewässerunterhaltung kann als hoheitliche Aufgabe des Deichverbandes für die an der Verordnungsfläche angrenzenden wasserwirtschaftlichen Anlagen und Gewässer nicht als verboten deklariert werden. Um die Aufnahme der Deich- und Gewässerunterhaltung in geeigneter Weise unter § 4 Freistellungen, ggf. mit zusätzlichen naturschutzfachlichen Maßgaben, wird gebeten.	<i>Die an den Gewässerabschnitt der Ochtum angrenzenden wasserwirtschaftlichen Anlagen und Gewässer befinden sich außerhalb des Schutzgebietes und unterliegen damit nicht den Regelungen der Schutzgebietsverordnung. Eine Freistellung der Deich-Unterhaltung ist somit nicht erforderlich. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung wurde unter § 4 Abs. 1 Nr. 10 der Verordnung freigestellt.</i>
	<i>Zu § 4 Abs. 1 Nr. 8 (Verordnung)</i> Die Nebenanlagen des Ochtumsperrwerks sollten klarstellend ausgeführt werden. Diese umfassen das Poldersystem beidseitig entlang der Ochtum. Insbesondere sind dies die Sommerdeiche und wasserbaulichen Anlagen zur Füllung und Entleerung der Polder und der Binnenentwässerung, wie Rückschlagkappen, Verlaate, Durchlässe, Düker etc.	<i>Die Anregung wurde berücksichtigt.</i>
	<i>Zu § 7 Abs. 1 Nr. 2 (Verordnung)</i> Sofern verbandliche Belange berührt werden, ist das Aufstellen von Schildern hinsichtlich der Lage und Ausführung mit dem Deichverband am linken Weserufer abzustimmen. Die Schilder dürfen nicht zu einer Erschwerung der Gewässer- und Deichunterhaltung führen.	<i>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen.</i>
11	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee (WSV)	
	<i>Zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 b) Freistellungen (Verordnung)</i> Für die Unterhaltung der Delme und in den Ochtumniederungen ist es unerlässlich das Schutzgebiet mit einem Arbeitsboot zu passieren.	<i>Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 b) der Verordnung ist das Betreten und Befahren des Landschaftsschutzgebietes sowie die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben dieser Behörden von den Verboten der Verboten freigestellt und bedürfen keiner Genehmigung.</i>

	Die Erneuerung und Reparatur der für die Steuerung von Schifffahrtsanlagen sowie Lenkung der Schifffahrt erforderlichen Leitungen muss jederzeit möglich sein.	<i>Vorhandene, zulässige Einrichtungen und Anlagen sowie ihre ordnungsgemäße Nutzung einschließlich der Unterhaltung genießen gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung Bestandsschutz. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung ist die Instandsetzung und lagegleiche Erneuerung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Leitungen unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzwecks gemäß § 2 dieser Verordnung nach vorheriger schriftlicher Anzeige mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der Naturschutzbehörde freigestellt, es sei denn es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.</i>
	In Vorbereitung der geplanten Weseranpassung sollen in einem Zyklus von 3 Jahren Vermessungsarbeiten für Querprofile beauftragt werden. Es wird um Freistellung für diese Arbeiten für den Zeitraum vom 16.08. bis zum 31.10 gebeten.	<i>Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 b) der Verordnung ist das Betreten und Befahren des Landschaftsschutzgebietes sowie die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben dieser Behörden von den Verboten der Verboten freigestellt und bedürfen keiner Genehmigung.</i>
12	Fachdienst 68 – Umwelt, Untere Wasserbehörde – Landkreis Wesermarsch	
	Es wird angeregt die Untere Wasserbehörde der Stadt Delmenhorst als zuständige Behörde für den Ochtumpolder gem. § 3 Abs. 2 der Polderverordnung zu beteiligen, da sich im Gebiet des geplanten LSG ein Teil des Ochtumpolders befindet.	<i>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen.</i>
13	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	
	Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Es ist unbedingt erforderlich,	<i>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen.</i>

	rechtzeitig, spätestens aber 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt aufzunehmen:	
	<p>Aus Sicherheitsgründen ist zu gewährleisten, dass der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels sowie die Stationen zur Durchführung von Überwachungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten jederzeit auch mit Baufahrzeugen uneingeschränkt zugänglich sind. Außerdem ist der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels von Bäumen und Sträuchern dauerhaft freizuhalten.</p> <p>Um einen sicheren Leitungsbetrieb gewährleisten zu können, sind wir verpflichtet, im Schutzstreifen natürlich wachsende Bäume und Sträucher (Aufschlag) im Rahmen der Leitungstrassenpflege zu entfernen.</p> <p>Daher sind die mit der ordnungsgemäßen Überwachung, Unterhaltung und Gewährleistung der technischen Sicherheit der Erdgastransportleitung zusammenhängenden Maßnahmen gemäß Ihrer Satzung von den Verboten auszunehmen.</p>	<i>Die Anregungen wurden zur Kenntnis genommen.</i>
14	Exxon Mobil Production GmbH	
	Keine Anregungen oder Bedenken	–
15	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg	
	Keine Anregungen oder Bedenken	–
16	Avacon Netz GmbH	
	Keine Anregungen oder Bedenken	–
17	OOWV – Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband	
	Keine Anregungen oder Bedenken	–
18	Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Oldenburg Nord	
	Keine Anregungen oder Bedenken	–
19	LWLcom GmbH	
	Keine Anregungen oder Bedenken	–
20	Fachbereich Bergaufsicht Meppen, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	
	<p>Im Planungsgebiet verlaufen Leitungen der Leitungsbetreiber <i>Gasunie Deutschland Services GmbH</i> und der <i>Open Grid Europe GmbH</i>.</p> <p>Bei diesen Leitungen ist der Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten.</p>	<i>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen.</i>
	Fachbereich Geologie / Boden, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	

	<p><i>Zu § 4 Freistellungen (Verordnung)</i> Die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen geologischen Landesaufnahme müssen grundsätzlich ohne Genehmigung möglich sein. Daher wird empfohlen, folgenden Satz unter § 4 Freistellungen aufzuführen: „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme.“</p>	<p><i>Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 b) der Verordnung ist das Betreten und Befahren des Landschaftsschutzgebietes sowie die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben dieser Behörden von den Verboten der Verboten freigestellt und bedürfen keiner Genehmigung. Darunter sind auch Maßnahmen des LBEG zu fassen.</i></p>
21	<p>EWE NETZ GmbH</p> <p>Die Leitungen und Anlagen im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Es ist sicherzustellen, dass die Leitungen und Anlagen durch das Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p>	<p><i>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen.</i></p>
22	<p>PLEdoc GmbH (Unternehmen der Open Grid Europe)</p> <p>Keine Einwände</p>	<p>–</p>
23	<p>Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst</p> <p><i>Zu § 2 Abs. 2 Halbsatz 2 Schutzzweck (Verordnung)</i> Der Lachs weist kein signifikantes Vorkommen im FHH-Gebiet 250 und somit gleichermaßen nicht im geplanten LSG auf. Im Entwurf zur Begründung der LSG-Verordnung wird zwar darauf hingewiesen, es ist aber zu hinterfragen, ob ein zukünftig erwünschter Zustand der Art die Aufnahme in eine LSG-Verordnung rechtfertigt. Es wird vorgeschlagen, generell auf (diadrome) Fischarten abzustellen. Neben dem Lachs gehört bspw. auch die Meerforelle zu den prioritären / höchst prioritären Fischarten, die schon jetzt im LSG vorkommt und für die der vorgesehene Schutzzweck direkt zum Tragen kommen sollte.</p> <p><i>Zu § 2 Abs. 3 Nr. 1 Schutzzweck (Verordnung)</i> Die genannten Arten Flussneunauge und Meerneunauge werden als FHH-gebietsspezifische Erhaltungsziele als adäquat angesehen. Gleiches gilt für die Sicherung bzw. Wiederherstellung der unteren Ochtum als Wanderungskorridor.</p>	<p><i>Die Anregung wurde berücksichtigt und der Lachs in den allgemeinen Schutzzweck integriert.</i></p> <p><i>Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.</i></p>

<p><i>Zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 b) Freistellungen (Verordnung)</i> Es wird davon ausgegangen, dass unter dem Begriff „Befahren“ auch das Befahren der Gewässer mit einem Arbeitsboot zur Durchführung von Elektrobefischungen im Rahmen des als verpflichtende Landesaufgabe durchzuführenden fischereilichen FFH- und WRRL-Monitorings abgedeckt ist.</p>	<p><i>Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2b) ist das Betreten und Befahren des Landschaftsschutzgebietes sowie die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben dieser Behörden von den Verboten des § 3 der Verordnung freigestellt. Dies beinhaltet beispielsweise auch das Befahren mit einem Arbeitsboot und die Durchführung von Kartierungen durch das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – Dezernat Binnenfischerei – Fischereilicher Dienst.</i></p>
<p><i>Zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 g) Freistellungen (Verordnung)</i> Die Freistellung zum Betreten und Befahren des Gebietes, inklusive der Uferbereiche, durch die Fischereiberechtigten und zur Fischereiaufsicht bestellten Personen wird begrüßt.</p>	<p><i>Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p><i>Zu § 4 Abs. 1 Nr. 4 Freistellungen (Verordnung)</i> Der zweite Halbsatz, dass durchgeführte Besitzmaßnahmen der Naturschutzbehörde zum Ende eines Jahres mitzuteilen sind, muss aus den folgenden Gründen gestrichen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In dem vorliegenden Entwurf zur Begründung der LSG-Verordnung wird zum § 4 Abs. 1 Nr. 4 eine Dokumentation der Entwicklung von Fischbeständen als Begründung der Mitteilungspflicht herangezogen. Diese Begründung ist fachlich nicht haltbar, da es sich bei dem geplanten LSG um den Unterlauf der Ochtum mit freier Anbindung an die Weser handelt. Der Fischbestand wird maßgeblich durch Zuwanderung aus und Abwanderung in die Tideweser bestimmt. Hinzu kommen ggf. aus dem stromauf liegenden Einzugsgebiet einschwimmende Fische. Die Entwicklung des Fischbestands aus Besitzdaten ableiten zu wollen, kann nicht funktionieren, dazu bedarf es gezielter fischereikundlicher Bestandserhebungen. 	<p><i>Die Anregung wurde berücksichtigt.</i></p>
<ol style="list-style-type: none"> 2. Die geforderte Mitteilungspflicht über Besitzmaßnahmen ist nicht konform zu den geltenden Bestimmungen des Fischereigesetzes. Gem. § 40 Nds. FischG hat der Fischereiberechtigte bzw. dessen Fischereipächter die Pflicht, einen der Größe und Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Somit wurde die Verantwortung 	<p><i>Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen. Der Verordnungsentwurf enthält keine Zustimmungsvorbehalte oder Besitzverbote. Lediglich eine kurze Information am Jahresende zu den erfolgten Besitzmaßnahmen wird zu Dokumentationszwecken im</i></p>

	<p>zum Erhalt gewässerangepasster Fischbestände gesetzlich landesweit auf die Fischereirechtsinhaber übertragen. Daher kann Besatz eine verpflichtende Hegemaßnahme darstellen, um einen gewässerangepassten Bestand zu erhalten. Durch die entsprechenden Bestimmungen des Nds. FischG und der Binnenfischereiordnung zum Fischartenschutz und zum Schutz und zur Pflege des Fischbestandes ist ein möglicher Fischbesatz fachlich hinreichend geregelt. Eine behördliche Mitteilungspflicht ist hierbei im Fischereigesetz nicht vorgesehen und lässt sich somit auch nicht mit dem allgemeinen Gebietsschutz in einem LSG begründen.</p>	<p><i>Sinne der Amtshilfe gewünscht, um so einen Überblick als für die Einhaltung der Entwicklungsziele des Schutzgebietes zuständige Behörde (Untere Naturschutzbehörde) zu erhalten.</i> <i>Gemäß Anlage zu § 12 Abs. 3 der BiFischO ist unter anderem das Aussetzen von Flussneunauge, Meerneunauge und Lachs genehmigungsfrei. Da der Aufbau einer autochtonen, sich selbst reproduzierenden Population von Fluss- und Meerneunauge eines der Schutzzwecke im FFH-Gebiet ist, ist es zur Beurteilung des Erhaltungszustandes des Bitterlings unabdingbar, Kenntnis darüber zu erhalten, ob diese Art durch Besatz gestützt wird. Gleiches ist von erheblicher Bedeutung für die Beurteilung der Populationsdynamik von Schlammpeitzger und Steinbeißer als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Einwendungen des vor Ort betroffenen Sportfischereiverein Brake liegen nicht vor.</i></p>
	<p>3. Die geforderte Mitteilungspflicht übersteigt die für Naturschutzgebiete vorgeschlagenen Regelungen gem. der Musterverordnung des NLWKN (2018). Aufgrund der niedrigeren Schutzstufe, können für ein LSG keine weitergehenden Auflagen als für ein NSG getroffen werden. Die Mitteilungspflicht von Besatz ist somit als nicht erforderlich anzusehen (s. Begründung zu § 4 Abs. 5 Nr. 3 a) in der Handreichung für die Musterverordnung für Naturschutzgebiete des NLWKN).</p>	<p><i>Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen. Der Verordnungsentwurf enthält keine Zustimmungsvorbehalte oder Besatzverbote. Lediglich eine kurze Information am Jahresende zu den erfolgten Besatzmaßnahmen wird zu Dokumentationszwecken im Sinne der Amtshilfe gewünscht, um so einen Überblick als für die Einhaltung der Entwicklungsziele des Schutzgebietes zuständige Behörde (Untere Naturschutzbehörde) zu erhalten.</i></p>

* Die vorgenommenen Änderungen wurden in den Änderungsfassungen von Verordnung und Begründung durch rote Schrift hervorgehoben.